

EINKAUFSDINGUNGEN
der CeraCon GmbH
Stand: 1. November 2004

1. Allgemeines

1.1 (Geltungsbereich) Diese Einkaufsbedingungen sind nur zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern bestimmt.

1.2 (Kollidierende Bedingungen, Vertragsänderungen) Für den Vertrag gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Auf Vertragsänderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden kann sich der Lieferant nur bei unverzüglicher schriftlicher Bestätigung berufen.

1.3 (Rücktrittsrecht) Im Fall von höherer Gewalt sowie von uns nicht zu vertretenden Streiks, Aussperrungen oder anderen Ereignissen, durch die unser eigener Absatz wesentlich erschwert wird, können wir ganz oder teilweise vom Liefervertrag zurücktreten oder Leistung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen.

1.4 (Aufrechnung, Zurückbehaltung, Datenerfassung) Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Lieferanten sind nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Wir können die für die Vertragsabwicklung wichtigen Daten auf EDV speichern (Datenerfassung).

1.5 (Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl) Erfüllungsort für Lieferungen ist unser Werk in Weikersheim. Gerichtsstand ist Bad Mergentheim/Ellwangen. Anwendbar ist deutsches Recht unter Ausschluss des CISG.

2. Preise, Rechnungstellung

2.1 Die Lieferantenpreise sind Höchstpreise frei unserem Werk. Sie schließen die Kosten von Fracht, Zoll, Verpackung, Versicherung, Spesen und Umsatzsteuer ein. Nachträgliche Preiserhöhungen des Lieferanten sind ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind Vergütungsansprüche des Lieferanten für Angebote oder Bemusterungen.

2.2 Lieferantenrechnungen sind uns getrennt von den Lieferungen zu übersenden. Wir können innerhalb von 14 Tagen nach Eingang von Rechnung und Ware mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug bezahlen.

3. Versand, Lieferfristen-/termine, Verzug, Gefahr

3.1 Verpackung, Versand und Versicherung der Vertragsprodukte erfolgen im Namen und auf Gefahr des Lieferanten. Jeder Sendung ist ein Lieferschein (zweifach) beizulegen. Der Lieferant hat uns am Absendetag eine schriftliche Versandanzeige zu übermitteln.

3.2 Der Lieferant hat vereinbarte Lieferfristen und -termine strikt einzuhalten. Auf Mangel an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und Nicht- oder Schlechtbelieferung durch seine Vorlieferanten kann er sich nur berufen, wenn er diese nicht zu vertreten hat und uns sofort nach Kenntnis auf ihre mögliche Gefahr hinweist.

3.3 Die Gefahr geht erst nach Abladung in unserem Werk auf uns über.

4. Beschaffenheit, Abnahme, Verjährung von Mängelansprüchen

4.1 Zusätzlich zu den im Liefervertrag, Angebot und/oder Auftragsbestätigung festgelegten Spezifikationen gelten für die Bestimmung der Beschaffenheit der Vertragsprodukte/Leistungen die betreffenden Angaben des Lieferanten in seinen Prospekten, Katalogen und anderen uns zugänglichen Schriftstücken sowie in seiner Werbung als vereinbart. Zu der vereinbarten Beschaffenheit gehört ferner, dass die Vertragsprodukte/Leistungen dem Stand der Technik, meisterhafter Werkstattarbeit, dem vorgesehenen Verwendungszweck, der erforderlichen Produktsicherheit und den jeweils gültigen gesetzlichen, behördlichen und technischen Vorschriften (u. a. Gerätesicherheitsgesetz, DIN-Normen, EG-Richtlinien) entsprechen.

4.2 Der Lieferant hat eine sorgfältige - auch auf Produktsicherheit und Umweltverträglichkeit erstreckte - Qualitäts- und Warenausgangskontrolle unter Beachtung der einschlägigen Normen durchzuführen. Er schuldet die Lieferung qualitätsgeprüfter Vertragsprodukte/-leistungen.

4.3 Annahme, Abnahme und/oder Bezahlung der Vertragsprodukte/-leistungen durch uns bedeuten kein Anerkenntnis ihrer Mängelfreiheit. Diese erfolgen stets unter Vorbehalt. Mit Rücksicht auf Ziff. 4.2 erstreckt sich unsere Wareneingangskontrolle auf die Prüfung von äußerlich erkennbaren Schäden und erkennbaren Abweichungen von Beschaffenheit und Menge. Solche Mängel werden wir unverzüglich rügen. Im weiteren rügen wir Mängel, sobald sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge, wenn diese nicht später als eine Woche nach Entdeckung des Mangels erhoben wird.

4.4 Wenn der Lieferant in dringenden Fällen trotz Benachrichtigung Mängel der Vertragsprodukte oder daraus resultierende Schäden nicht unverzüglich beseitigt oder wenn der Lieferant mit der Erfüllung der ihm obliegenden Nacherfüllung in Verzug ist, können wir die Mängel/Schäden auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen.

4.5 Vorbehaltlich längerer gesetzlicher Verjährungsfristen verjähren unsere Mängelansprüche 3 Jahre nach Ablieferung an uns.

4.6 Haftungsbeschränkungen in AGB des Lieferanten sind unwirksam.

5. Produktsicherheit, Produkthaftung, Umweltverträglichkeit

5.1 Der Lieferant steht uns dafür ein, dass die Vertragsprodukte und/oder -leistungen für ihren bestimmungsgemäßen oder voraussehbaren nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder Verbrauch nicht unsicher und nicht gefährlich im Sinne der Produkthaftung sind oder zu unzulässigen Umweltbelastungen führen. Er trifft alle erforderlichen organisatorischen, personellen und technischen Sicherungsmaßnahmen.

5.2 Für den Fall, dass wir durch unsere Kunden oder Dritte wegen eines Schadens in Anspruch genommen werden, der auf unsicheren oder nicht umweltverträglichen Vertragsprodukten und/oder -leistungen beruht, stellt der Lieferant uns im Innenverhältnis frei, wenn und soweit er den Schaden uns gegenüber zu vertreten hat. Unser Freistellungsanspruch unterliegt der Regelverjährung.

5.3 Wenn und soweit der Lieferant den die Haftung auslösenden Fehler zu vertreten hat, trägt er auch die Kosten für die von uns zur Schadensabwehr unternommenen notwendigen Maßnahmen (z.B. Rückrufe).

5.4 Der Lieferant hat sich gegen die mit der Produkt-/Umwelthaftung für die von ihm gelieferten Vertragsprodukte und/oder -leistungen verbundenen Risiken in angemessener Höhe zu versichern und uns den Versicherungsschutz nachzuweisen.

6. Entsorgung

Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Herstellung und Lieferung der Vertragsprodukte sämtliche einschlägigen Auflagen und Bestimmungen über Umweltschutz und Abfallbeseitigung zu berücksichtigen und einzuhalten. Insbesondere steht er uns dafür ein, dass die Vertragsprodukte sortenrein entsorgbar sind. Er stellt dies durch entsprechende Materialkennzeichnungen sicher.

7. Ersatzteile

Der Lieferant muss Ersatzteile zu marktgerechten Preisen für die voraussichtliche Lebensdauer der Vertragsprodukte, mindestens aber 5 Jahre ab dem jeweiligen Lieferdatum für uns bereithalten.

8. Gewerbliche Schutzrechte, Geheimhaltung, Formen und Werkzeuge

8.1 Der Lieferant haftet uns - wenn und soweit ihn Verschulden trifft - dafür, dass Benutzung oder Vertrieb der Vertragsprodukte/-leistungen ohne Verletzung fremder Rechte zulässig ist. Er stellt uns von eventuellen Rechtsansprüchen Dritter wegen Verletzung solcher fremden Rechte frei.

8.2 Für von uns bereitgestellte Konstruktionen, Formen, Werkzeuge, Muster, Abbildungen und sonstige Unterlagen behalten wir uns das Eigentum sowie alle gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte vor. Der Lieferant darf diese Konstruktionen usw. nur in der von uns vorgesehenen Weise nutzen und muss sie zurückgeben, wenn er sie nicht mehr für uns benötigt.

8.3 Alle aus der Geschäftsverbindung mit uns erlangten Geschäftsgeheimnisse, besonders Know-how, hat der Lieferant gegenüber geheim zu halten.

8.4 Werkzeuge, Formen oder sonstige Vorrichtungen, die der Lieferant ganz oder teilweise auf unsere Kosten herstellt oder beschafft, gehen automatisch in unser Eigentum über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Gegenstände bis zur Beendigung des Lieferverhältnisses kostenlos und sorgfältig für uns verwahrt.